

# Satzung

Waldkinder Knechtsteden e.V.



Knechtsteden 13a  
41540 Dormagen  
waldkinder-knechtsteden.de

Stand: März 2020

Zertifikat: Qualität im Waldkindergarten



Landesverband Wald- und Naturkindergärten **NRW** e.V.



## Präambel

Der Waldkindergarten in Knechtsteden ist eine Einrichtung für Kinder im Vorschulalter, die die Ziele des klassischen Kindergartens ohne das "Feste Haus" erreichen möchte.

Spielen und Leben in freier Natur wird den Kindern in unserer Zeit und Umgebung immer mehr beschnitten. Im Waldkindergarten können die Kinder das Leben mit und in der Natur erleben. Auch wenn eine feste, geschlossene Räumlichkeit zur Verfügung steht, soll diese nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden, nach Möglichkeit bewegen sich die Kinder im Freien. Die tägliche Auseinandersetzung mit der Natur wird das sinnliche Erleben der Kinder fördern.

Das Kind und später der/die Jugendliche lernt, sich vor innerer Leere zu schützen und sich sinnvoll zu beschäftigen. Spätere Kindheit und Jugend sind heute noch mehr geprägt durch die Suche nach ganzheitlichen, sinnstiftenden Lebenszusammenhängen, nach Nähe, Geborgenheit und Gemeinschaft. Bei der Herausbildung der Identität überlagern sich verschiedene Verhaltensweisen wie Anpassen, Flüchten, Aussteigen und Alternativen suchen.

In der Zeit, die die Kinder im Waldkindergarten verbringen, wird ihnen ein Erfahrungsrahmen geboten, der von Natur aus ihr natürlicher ist:

Die Umwelt in einem räumlichen Ausmaß, das sie erfassen können, eine Gruppe in einer Zusammensetzung und Größenordnung, die ihnen soziales Lernen ermöglicht, eine qualifizierte Hilfestellung von Erwachsenen, die primär ihre persönliche Entwicklung begleiten wollen und als Erzieher/-innen einschlägige Fortbildungen nachweisen können.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Waldkinder Knechtsteden e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Dormagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen (VR 2030).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Verwendungszweck

- (1) Der Verein "Waldkinder Knechtsteden e.V." mit Sitz in Dormagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Dormagen, Ortsteil Knechtsteden.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde, nicht stimmberechtigte) Mitglieder.  
Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner/ihrer Aufnahme hat der/die Antragsteller/-in das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den/die

Antragsteller/-in, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder. Dies bedeutet keine Zusage für einen Kindergartenplatz.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder textliche (E-Mail) Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Austritt eines passiven Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Der Austritt eines aktiven Mitglieds (Erziehungsberechtigte) kann nur zum Ende des dritten Quartals erfolgen, es sei denn, der frei werdende Tageseinrichtungsplatz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. In diesem Fall gilt ab dem Zeitpunkt der Neubelegung des Tageseinrichtungsplatzes das Kündigungsrecht der passiven Mitglieder.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine passive um, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung für drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Arbeitsleistung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Beitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt. Zur Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Einmal

gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Höhe der Umlagen und Arbeitsleistungen darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten Vorsitzenden, einem/einer zweiten Vorsitzenden, einem/einer Kassierer/-in und zwei Beisitzer/-innen. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Kassierer/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

Im Jahr nach der ersten Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden wird der/die erste Vorsitzende neu gewählt. Dessen/deren Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgenden Jahr werden der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/-in neu gewählt. Die erste Amtszeit der Beisitzer/-innen ist so bemessen, dass diese mit dem Ende der zweiten Amtszeit des/der zweiten Vorsitzenden übereinstimmt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zu Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/-n Vorsitzende/-n in Schrift-, Textform oder fernmündlich, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/-n Vorsitzende/-n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, textlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, textlich oder fernmündlich erklären. Textlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder in geeigneter Form über seine Beschlüsse und sonstige vereinsrelevante Sachverhalte, sofern dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.
- (9) Ausscheidende Vorstandsmitglieder stellen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger sicher.

## § 8 Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die Erziehungsberechtigten als aktive Mitglieder (§ 4 Abs. 1) eine Stimme je Familie.  
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.  
Soweit es den in § 20 Abs. 1 KiBiz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die/den erste/-n Vorsitzende/-n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/-n Vorsitzende/-n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder dem Mitglied durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung der Beiträge (§ 5)
- Festlegungen der tätigen Mitarbeit der Vereinsmitglieder an der Gestaltung des Vereinslebens und der Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2)

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der jeweiligen Protokollanten/-in zu unterzeichnen.

### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.



**Hinweis**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.2020 beschlossen. Die 5. Satzung vom 22.02.2018 ist hiermit ungültig. Es gilt die beim Amtsgericht hinterlegte Schriftform.